

Beschlussempfehlung

Hannover, den 14.11.2018

Wahlprüfungsausschuss

1. **Wahleinspruch des Herrn J.-E. H., Dabendorf**
2. **Wahleinspruch des Herrn H. W., Hambergen**
3. **Wahleinspruch des Herrn R. B., Uslar**
4. **Wahleinspruch der Eheleute C. und H.-J. E., Wolfsburg**
5. **Wahleinspruch des Herrn D. I., Uelzen**
6. **Wahleinspruch des Herrn K. P., Munster**
7. **Wahleinspruch des Herrn D. R., Braunschweig**

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Landtag gemäß § 9 des Gesetzes über die Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz), die aus den Anlagen 1 bis 7 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

Helge Limburg
Vorsitzender

Anlage 1

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn J-E. H., Dabendorf, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 - 1 (18. WP) - ,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 15. Oktober 2017 Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag erhoben. Dieses ging am 16. Oktober 2017 beim Landtag ein.

Eine Begründung für seinen Einspruch führte der Einspruchsführer nicht an.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 17. November 2017 wurde dem Einspruchsführer der Eingang seines Wahleinspruches bestätigt. Darüber hinaus wurde ihm mitgeteilt, dass es dem Einspruch bereits an der Zulässigkeit mangeln dürfte. So sei ein Wahleinspruch nach § 2 des Wahlprüfungsgesetzes u. a. nur zulässig, wenn der Einspruchsführer zur Wahl des Landtages berechtigt sei. Wahlberechtigt sei, wer u. a. am Wahltag seinen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) seit mindestens drei Monaten in Niedersachsen habe oder aber sich dort gewöhnlich aufhalte.

Ausweislich der auf dem Telefax genannten Postanschrift hatte der Einspruchsführer in der Gemeinde Zossen-Dabendorf in Brandenburg und nicht in Niedersachsen seinen Wohnsitz. Im Schreiben der Landtagsverwaltung wurde darauf hingewiesen und erläutert, dass der Einspruchsführer zur Wahl des Niedersächsischen Landtages nicht berechtigt gewesen sein und ihm mangels Wahlberechtigung auch die Wahleinspruchsberechtigung fehlen dürfte. Da auch kein anderer Bezug des Einspruchsführers zur Landtagswahl erkennbar sei, werde davon ausgegangen, dass der Wahleinspruch unzulässig sei.

Die mit Schreiben vom 17. November 2017 eingeräumte Möglichkeit, ergänzende Informationen vorzulegen, um einen Nachweis über die Zulässigkeit des Wahleinspruches zu führen, hat der Einspruchsführer nicht wahrgenommen. Auch die nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes geforderte schriftliche Begründung des Wahleinspruches hat der Wahleinspruchsführer nicht vorgelegt, obwohl er mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 15. November 2017 auch auf dieses Erfordernis hingewiesen wurde.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 20. Juni 2018 festgestellt, dass der Einspruch unzulässig ist, und mit einstimmigem Beschluss von der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Wahlprüfungsgesetzes Gebrauch gemacht, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Gründe

Der Wahleinspruch ist frist-, jedoch nicht formgerecht erhoben worden und damit bereits unzulässig. Es fehlt die nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes erforderliche Begründung.

Nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 45 vom 22. November 2017, S.1493 ff. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 21. Dezember 2017. Der Wahleinspruch ist am 16. Oktober 2017 und damit vor der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Landtag eingegangen.

Der Wahleinspruch ist nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes zu begründen. Der Einspruchsführer hat in seinem Telefax vom 15. Oktober 2017 keine Begründung seines Wahleinspruches vorgenommen. Auch auf den durch die Landtagsverwaltung mit Schreiben vom 17. November mitgeteilten Hinweis, die erforderliche Begründung nachzureichen, hat der Einspruchsführer nicht reagiert.

Der Einspruch ist außerdem gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes mangels Einspruchsberechtigung unzulässig.

Nach § 2 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes ist u. a. einspruchsberechtigt,

1. jede wahlberechtigte Person,
2. jede Partei, die Wahlvorschläge eingereicht hat oder die keine Wahlvorschläge einreichen konnte, weil der Landeswahlausschuss sie für die Wahl nicht als Partei anerkannt hat.

Der Einspruchsführer ist keine Partei und außerdem kein Wahlberechtigter gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes. Dazu müsste er nach § 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) „seit drei Monaten im Land Niedersachsen seinen Wohnsitz“ haben. Ausweislich der Postanschrift (Adresse in der Gemeinde Zossen-Dabendorf) ist dies nicht der Fall. Auch ist nicht ersichtlich, dass § 2 Satz 6 NLWG einschlägig ist, nachdem bei Personen ohne Wohnung der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich ist. Von der Gelegenheit, seine Wahlberechtigung für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag darzulegen, hat der Einspruchsführer trotz ausdrücklich dazu mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 17. November 2017 eingeräumter Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Der Wahleinspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 des Wahlprüfungsgesetzes.

Anlage 2

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn H. W., Hambergen, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 - 2 (18. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit postalisch übersandtem Ausdruck einer E-Mail vom 27. Oktober 2017, eingegangen beim Niedersächsischen Landtag am 2. November 2017, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 erhoben.

Der Einspruchsführer war bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Oktober 2017 als Einzelbewerber für ein Direktmandat angetreten. Durch die Positionierung seines Namens in der Spalte für die Erststimme am Ende des Stimmzettels sei er benachteiligt worden. So seien alle anderen Parteien, darunter auch diejenigen, die keine Direktkandidatinnen oder -kandidaten aufgestellt hätten und ausschließlich mit einer Landesliste angetreten seien, ihm gegenüber im Vorteil gewesen. Nach Auffassung des Einspruchsführers hätte er als Einzelbewerber vor allen übrigen Parteien, die keine Direktkandidatinnen oder -kandidaten benannt hatten, aufgeführt werden müssen. In der rechten Spalte, die für die Parteienennung vorgesehen ist, hätte dann ein „leerer Kasten“ stehen sollen.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 17. November 2017 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Wahleinspruchs bestätigt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, die Niedersächsische Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 59 (Unterweser) wurden mit Schreiben vom 17. November 2017 um Stellungnahme gebeten.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nahm im Einvernehmen mit der Niedersächsischen Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 wie folgt Stellung:

Der Wahleinspruch sei zulässig, insbesondere frist- und formgerecht gemäß § 3 des Wahlprüfungsgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 45 vom 22. November 2017, S. 1493 ff., eingelegt worden.

Der Wahleinspruch sei jedoch nicht begründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften sei aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich.

Maßgeblich seien insoweit die Regelungen des § 37 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO). Die Wahlvorschläge der Parteien würden auf dem Stimmzettel mit den von der Landeswahlleiterin mitgeteilten Wahlvorschlagsnummern in einer vorgegebenen Reihenfolge aufgeführt. Dabei müssten sich der Kreiswahlvorschlag und der Landeswahlvorschlag derselben Partei stets auf gleicher Höhe gegenüberstehen. Wenn einer dieser Wahlvorschläge nicht existent sei, bleibe das entsprechende Feld des Stimmzettels frei. Erst nach den Wahlvorschlägen der Parteien, die mit landesweit einheitlichen Wahlvorschlagsnummern antreten würden, erhielten die nur jeweils in einem Wahlkreis zugelassenen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend der alphabetischen Folge der Familiennamen auf dem Stimmzettel dieses Wahlkreises die folgenden

Wahlvorschlagsnummern und würden entsprechend in der linken Spalte unter den Parteien aufgeführt (§ 23 Abs. 4 Satz 2 NLWG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 4 NLWO). Abweichungen von diesem Verfahren würden den wahlrechtlichen Bestimmungen widersprechen und seien unzulässig.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen läge insoweit nicht vor, sodass der Wahleinspruch unbegründet sei.

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 59 (Unterweser) hat mit Schreiben vom 24. November 2017 erläutert, dass der jetzige Einspruchsführer bereits am 26. September 2017 mit gleichlautender Argumentation geltend gemacht habe, dass der Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gestaltet sei. In Absprache mit der Landeswahlleitung sei Herrn W. mitgeteilt worden, dass die Gestaltung des Stimmzettels nicht zu beanstanden sei. Der Kreiswahlleiter erläutert, dass ein Fehldruck der Stimmzettel oder eine falsche Positionierung des Einzelbewerbers nicht erkennbar sei. Auch eine rechtswidrige Ungleichbehandlung des jetzigen Einspruchsführers im Vergleich zu den übrigen Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern sei nicht erkennbar.

Auf die dem Wahleinspruchsführer mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 13. und vom 14. Februar 2018 übersandten Stellungnahmen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der Landeswahlleiterin sowie des Kreiswahlleiters zu seinem Wahleinspruch hat der Wahleinspruchsführer mit zwei E-Mails vom 15. Februar 2018 reagiert. Darin hinterfragte er u. a., ob ihm nicht der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses auf seinen Einspruch antworten müsse, und erkundigte sich, welche Rechtsschutzmöglichkeiten ihm offen ständen. Darüber hinaus legte der Einspruchsführer dar, wie § 23 Abs. 4 NLWG aus seiner Sicht auszulegen sei, und hielt weiterhin an seiner Behauptung fest, dass er benachteiligt worden sei.

Hinsichtlich des hinterfragten Verfahrens der Prüfung der Wahleinsprüche durch den Landtag erhielt der Wahleinspruchsführer mit Schreiben vom 21. Februar 2018 weitere Erläuterungen durch die Landtagsverwaltung. Es wurde die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Landtag, dem Wahlprüfungsausschuss, der Präsidentin des Landtages sowie der Landtagsverwaltung erläutert.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Gründe

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Der Wahleinspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt.

Nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 45 vom 22. November 2017, S. 1493 ff. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 21. Dezember 2017. Der Wahleinspruch ist am 2. November 2017 beim Niedersächsischen Landtag eingegangen und enthält eine Begründung.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes ist zum Einspruch jede wahlberechtigte Person berechtigt. Die Wahlberechtigung von Herrn W. ist nicht zweifelhaft.

Der Wahleinspruch ist jedoch nicht begründet.

Gegenstand des Wahleinspruches können grundsätzlich alle Maßnahmen, Feststellungen oder Entscheidungen einer Wahlbehörde oder jeder sonstige Verstoß gegen Vorschriften des NLWG oder der NLWO sein.

Der Einspruchsführer war bei der Wahl zum Landtag der 18. Wahlperiode als Einzelbewerber für ein Direktmandat angetreten und macht geltend, durch die Positionierung seines Namens am Ende des Stimmzettels benachteiligt worden zu sein. Damit könnte ein Verstoß gegen § 23 NLWG und § 37 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 28 Abs. 6 NLWO vorliegen.

§ 23 Abs. 3 Satz 1 NLWG gibt vor, dass sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge und der Landeswahlvorschläge der in § 12 Abs. 4 NLWG bezeichneten Parteien nach der Reihenfolge der Parteien richtet, die aus § 12 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 NLWG folgt, und zwar jeweils in Abhängigkeit

der Zahl der bei der letzten Wahl erhaltenen Zweitstimmen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 NLWG). Nach diesen „privilegierten Parteien“ folgen gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 NLWG die Kreiswahlvorschläge der sonstigen Parteien (jeweils in alphabetischer Reihenfolge der Parteibezeichnungen).

Gemäß § 16 Abs. 2 NLWG entscheidet der Landeswahlausschuss darüber, welche sonstigen Parteien als wahlvorschlagsberechtigt anzuerkennen sind. Sobald dies feststeht, werden durch die Landeswahlleiterin die (landesweit einheitliche) Reihenfolge und die Nummern der Wahlvorschläge nach § 28 Abs. 6 NLWO entsprechend der in § 23 Abs. 3 und 4 Satz 1 NLWG vorgegebenen Reihenfolge bekannt gegeben. Die Bekanntmachung der Anerkennung der Parteien und die für die teilnehmenden Parteien maßgebenden Wahlvorschlagsnummern, die für alle Wahlkreise verbindlich sind, hat die Landeswahlleiterin für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 mit Bekanntmachung vom 8. September 2017 bekannt gemacht (Nds. MBl. Nr. 38 vom 20.09.2017, S. 1277).

§ 37 Abs. 2 Satz 1 NLWO sieht vor, dass die Wahlvorschläge der Parteien auf dem Stimmzettel mit den von der Landeswahlleiterin mitgeteilten Wahlvorschlagsnummern in der vorgegebenen Reihenfolge aufgeführt werden. Weiterhin ist nach § 37 Abs. 2 Satz 2 NLWO vorgeschrieben, dass sich der Kreiswahlvorschlag und der Landeswahlvorschlag derselben Partei stets auf gleicher Höhe gegenüberstehen. Sofern einer dieser Wahlvorschläge nicht vorhanden ist, bleibt das nicht besetzte Feld des Stimmzettels nach § 37 Abs. 2 Satz 3 NLWO leer.

Nach § 23 Abs. 4 Satz 2 NLWG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 4 NLWO erhalten im Anschluss an die Wahlvorschläge der Parteien, die mit landesweit einheitlichen Wahlvorschlagsnummern antreten, die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die nur jeweils in einem Wahlkreis zugelassen sind, entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen auf dem Stimmzettel dieses Wahlkreises die folgenden Wahlvorschlagsnummern. Diese werden in der linken Spalte unterhalb der Kreiswahlvorschläge aufgeführt.

Die Reihenfolge und die Wahlvorschlagsnummern der für die Landtagswahl zugelassenen Parteien sind landeseinheitlich vorgegeben und verbindlich. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können sich in den einzelnen Wahlkreisen nach § 23 Abs. 4 NLWG nur nach den Kreiswahl- und den Landeswahlvorschlägen der für die Landtagswahl zugelassenen Parteien in alphabetischer Reihenfolge anschließen. Für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 sind die landesweit einheitlichen Wahlvorschlagsnummern 1 bis 22 ordnungsgemäß bekanntgemacht worden (siehe Nds. MBl. Nr. 38 vom 20.09.2017, S. 1277). Entsprechend hatte sich im Wahlkreis Unterweser der Einspruchsführer als Einzelbewerber als Wahlvorschlagsnummer 23 angeschlossen und war im Anschluss an die Parteien aufzuführen.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften, eine Verletzung des subjektiven Wahlrechts oder sonstige Wahlfehler, die hätten Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können, liegen nicht vor.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 des Wahlprüfungsgesetzes.

Anlage 3

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn R. B., Uslar, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 - 3 (18. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 3. November 2017 beim Niedersächsischen Landtag Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 17. Oktober 2017 erhoben.

In dem Telefax, das durch den Einspruchsführer nicht unterschrieben worden war, wendet dieser sich gegen die Landtagswahl, da diese wegen Verstoßes gegen die Niedersächsische Verfassung ungültig und nichtig sei.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 17. November 2017 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt. Gleichzeitig wurde der Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass die nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes geforderte Schriftlichkeit durch das lediglich mit der Paraphe und dem Hinweis „Gez. R. B.“ gekennzeichnete Telefax nicht gewahrt sei.

Mit einem weiteren - inhaltlich gleichlautenden - Telefax reichte der Wahleinspruchsführer die Unterschrift am 20. November 2017 nach.

Der Einspruchsführer führt im Wesentlichen aus:

Die durchgeführte Landtagswahl verstoße gegen die Niedersächsische Verfassung. Deutschland befinde sich als besetztes Land immer noch im Kriegszustand und es würden weiterhin das Kriegs- und das Besatzungsrecht gelten. In einem besetzten Land könnten keine freien Wahlen durchgeführt werden, da die Wähler Kriegsgefangene seien. Im Übrigen seien alle einfachen Bundes- und Landesgesetze wegen der verfassungswidrigen Zusammensetzung des Bundestages und der Landtage verfassungswidrig. Weiterhin könnten nur Personen, die Inhaber eines „Staatsangehörigkeitsausweises“ seien, Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und damit wahlberechtigt nach § 2 NLWG sein. Andere Personen, auch solche, die nur einen Reisepass oder einen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland besäßen, seien Ausländer oder Staatenlose und keine deutschen Staatsbürger.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, die Niedersächsische Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 19 (Einbeck) erhielten mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 17. November 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die zuständige Kreiswahlleiterin hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nahm im Einvernehmen mit der Niedersächsischen Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 4. Januar 2017 wie folgt Stellung:

Der Wahleinspruch sei gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes mit dem Nachreichen der Unterschrift und der Wahrung der geforderten Schriftlichkeit zulässig.

Der Einspruch sei jedoch nicht begründet.

Den Darlegungen und Behauptungen des Einspruchsführers könne nicht gefolgt werden. So seien etwa die Ausführungen dazu, dass Deutschland ein besetztes Land sei, nicht nachvollziehbar. Auch dem Vortrag, dass sowohl die Zusammensetzung des Bundestages und der Landtage als auch alle einfachen Bundes- und Landesgesetze verfassungswidrig seien, könne nicht gefolgt werden.

Die Behauptungen des Wahleinspruchsführers, an der Wahl hätten unberechtigterweise auch Staatenlose und Ausländer teilgenommen, die sich mit einem Staatsangehörigkeitsausweis als Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes hätten ausweisen müssen, seien durch nichts belegt worden bzw. nicht zutreffend. Die Vorgabe, dass nur Deutsche das aktive und passive Wahlrecht bei der Landtagswahl besäßen, sei - entgegen der Ansicht des Einspruchsführers - nicht missachtet worden. Außerdem sei das Wahlrecht entgegen der Vorstellung des Einspruchsführers nicht von der Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises abhängig. Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften oder sonstige Wahlfehler, die hätten Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können, seien dem Vorbringen nicht zu entnehmen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Der in der 2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses beschlossenen Anregung, auf die nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes vorgesehene öffentliche Verhandlung über den Wahleinspruch zu verzichten, ist der Wahleinspruchsführer nicht gefolgt.

Gründe

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Der Wahleinspruch ist frist- und formgerecht erhoben worden.

Nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 45 vom 22. November 2017, S.1493 ff. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 21. Dezember 2017. Der Wahleinspruch ist am 3. November 2017 beim Niedersächsischen Landtag eingegangen und enthält eine Begründung.

Weiterhin ist der Einspruchsführer als wahlberechtigte Person auch einspruchsberechtigt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes.

Der Wahleinspruch ist jedoch nicht begründet.

Gegenstand des Wahleinspruches können grundsätzlich alle Maßnahmen, Feststellungen oder Entscheidungen einer Wahlbehörde oder jeder sonstige Verstoß gegen Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) oder der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) sein.

Der Wahleinspruchsführer macht geltend, dass die Wahl zum Landtag am 15. Oktober 2017 insgesamt gegen die Niedersächsische Verfassung verstoßen habe.

Die zunächst in allgemeiner Form von dem Einspruchsführer vorgetragene Begründung, dass die am 15. Oktober 2017 durchgeführte Wahl zum Niedersächsischen Landtag wegen Verstoßes gegen die Niedersächsische Verfassung nichtig sei, ist nicht nachvollziehbar. Auch die Behauptungen, dass die für die Landtagswahl herangezogenen Rechtsgrundlagen wie etwa das Wahlgesetz unwirksam und nichtig seien, sowie die vom Einspruchsführer vertretene These, dass sich Deutschland als besetztes Land immer noch im Kriegszustand befände und weiterhin das Kriegs- und das Besatzungsrecht gelten würden und wegen des Besatzungszustandes keine freien Wahlen durchgeführt werden könnten, sind nicht haltbar.

Der Einspruchsführer bemängelt zudem, dass an der Wahl zum Landtag unberechtigterweise Staatenlose, die sich nicht mit einem Staatsangehörigkeitsausweis als Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes hätten ausweisen können, sowie Ausländer teilgenommen hät-

ten. Diese Vermutungen sind nicht belegbar, und die zugrunde gelegten Annahmen treffen rechtlich nicht zu.

Bei der Landtagswahl besitzen ausschließlich Deutsche das aktive und passive Wahlrecht. Das Wahlrecht hängt indes nicht von der Vorlage eines „Staatsangehörigkeitsausweises“ ab. Wählen kann entsprechend § 4 NLWG, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder über einen Wahlschein verfügt. Mit einem Reisepass oder einem Personalausweis müssen sich nach § 50 Abs. 1 Satz 1 NLWO die Wählerinnen und Wähler ausweisen, die mit einem Wahlschein wählen wollen. Bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung muss sich eine wählende Person gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 NLWO nur auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften, eine Verletzung des subjektiven Wahlrechts oder sonstige Wahlfehler, die hätten Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können, liegen nicht vor.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 des Wahlprüfungsgesetzes.

Anlage 4

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch der Eheleute C. und H.-J. E., Wolfsburg, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 - 4 (18. WP) - ,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Die Einspruchsführer haben mit Schreiben vom 10. November 2017, eingegangen am 23. November 2017, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 erhoben.

Zur Begründung ihres Einspruches führen die Wahleinspruchsführer an, dass die Landtagswahl durch nicht ordnungsgemäß aufgestellte Wählerverzeichnisse manipuliert worden sei. Nach Auffassung der Einspruchsführer seien Personen unrechtmäßig als Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen worden bzw. sei diesen rechtswidrig ein Wahlrecht verschafft worden. Da der Hauptwohnsitz der betreffenden Personen in einem Sondergebiet („Wochenendhausgebiet“) liege, in dem das dauerhafte Wohnen ausgeschlossen sei, und daher folglich keine rechtmäßige Wohnung bestehe, könne auch die an eine Wohnung anknüpfende Wahlberechtigung nicht vorliegen. Konkret geht es den Einspruchsführern um dauerhaft in einem Wochenendhausgebiet wohnende Personen im Gebiet der „Boldecker Seen“ in Bokensdorf. Sie fordern aber „eine komplette Kontrolle sämtlicher Wählerverzeichnisse in ganz Niedersachsen“. Das Gesamtergebnis der Wahl sei durch den dem Einspruch zugrundeliegenden Sachverhalt „massiv betroffen“.

Die Wahleinspruchsführer hatten sich bereits im Vorfeld mit Schreiben vom 19. September 2017 u. a. an die Samtgemeinde Boldecker Land gewandt und die Überprüfung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses mit der oben aufgeführten Begründung beantragt. Ergänzungen erfolgten durch Schreiben vom 1. Oktober 2017 sowie vom 8. Oktober 2017. Die Samtgemeinde legte den Antrag der Eheleute E. mangels Begründetheit entsprechend § 5 Abs. 2 NLWG dem zuständigen Kreiswahlleiter des Landkreises Gifhorn (Landtagswahlkreis 5 - Gifhorn-Nord/Wolfsburg) vor. Dieser lehnte den Antrag mit Schreiben vom 10. Oktober 2017, ergänzt durch Schreiben vom 16. Oktober 2017, ab. Maßgeblich für die Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 12 NLWO seien allein die melderechtlichen Vorschriften. Andere Rechtsnormen seien nicht heranzuziehen, und ein Verstoß gegen melderechtliche Vorgaben sei nicht festzustellen.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 30. November 2017 und vom 7. Dezember 2017 wurde den Einspruchsführern der Eingang des Einspruchs bestätigt.

Ebenfalls mit Schreiben vom 30. November 2017 erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, die Niedersächsische Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 5 (Gifhorn-Nord/Wolfsburg) Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der zuständige Kreiswahlleiter führte ergänzend zu seinen o. g. Schreiben detailliert aus, dass und warum für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ausschließlich melderechtliche Vorschriften (Bundesmeldegesetz [BMG]) maßgeblich seien. Diese Vorschriften wurden nach Auffassung des Kreiswahlleiters durch die Samtgemeinde Boldecker Land bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses berücksichtigt. Die Beanstandungen der Einspruchsführer stützten sich ausschließlich auf

baurechtliche Vorschriften, die bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses nicht zu berücksichtigen waren.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nahm im Einvernehmen mit der Niedersächsischen Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 12. Januar 2018 wie folgt Stellung:

Der Wahleinspruch sei gemäß § 3 des Wahlprüfungsgesetzes frist- und formgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 45 vom 22. November 2017, S. 1493 ff., schriftlich eingelegt. Er sei gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes auch zulässig.

Der Einspruch sei aber nicht begründet.

Wählen könne nach § 4 NLWG, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen sei oder einen Wahlschein habe. In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirkes würden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Melderechtes bei der Gemeinde angemeldet seien (§ 12 NLWO).

Die Wahlberechtigung richte sich nach § 2 Satz 1 Nr. 2 NLWG, wonach wahlberechtigt sei, wer seit drei Monaten einen Wohnsitz im Wahlgebiet und damit dem Land Niedersachsen habe. Nach § 2 Satz 3 NLWG sei der wahlrechtliche Wohnsitz der Ort der Wohnung im Sinne des Melderegisters. Insoweit sei das BMG maßgeblich. Nach § 20 Satz 1 BMG sei eine Wohnung jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werde. Anknüpfungspunkt für die Frage, wer eine Wohnung in Niedersachsen habe, sei insoweit das Melderegister.

Da aufgrund der Meldepflicht nach dem § 17 Abs. 1 BMG den Gemeindebehörden die tatsächlichen Wohnverhältnisse bekannt seien und aufgrund der Verwaltungsunterlagen auch nachgeprüft werden könnten, sei eine Anknüpfung des Wahlrechts an das Melderecht sinnvoll und geboten. Die Frage einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der dauerhaften Nutzung von Wohnungen in einem Wochenendhausgebiet sei sowohl für die melderechtliche Bewertung als auch für die daraus resultierende Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Belang. Die Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 BMG bestehe, sobald die Wohnung tatsächlich bezogen worden sei.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen oder sonstige Wahlfehler lägen nicht vor, sodass der Wahleinspruch unbegründet sei.

Auf die den Wahleinspruchsführern mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 25. Januar 2018 übersandten Stellungnahmen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der Landeswahlleiterin sowie des Kreiswahlleiters zu ihrem Wahleinspruch haben die Eheleute E. mit E-Mail vom 25. Februar 2018 ihrerseits Stellung genommen. Die Wahleinspruchsführer erneuerten insbesondere ihre Feststellung, dass ihr vorgelegter Einspruch gegen die Wahl zum Landtag begründet sei. Darüber hinaus ging es ihnen um die Klärung einzelner Verfahrensfragen, die jedoch für die weitere Behandlung des Wahleinspruchs nicht maßgeblich waren. So baten die Wahleinspruchsführer darum, dass ihr Einspruch durch Frau Dr. Andretta und Frau Schröder-Ehlers als Abgeordnete des Niedersächsischen Landtages geprüft werde. Hinsichtlich der ihnen zugegangenen Stellungnahme der Landeswahlleiterin „beantragten“ die Eheleute E. eine „Untersuchung“ der dort getroffenen Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt. Weiterhin strebten die Wahleinspruchsführer mit ihrem Einspruch ein dienstrechtliches Vorgehen gegen verschiedene Bedienstete diverser Stellen an.

Soweit die Verfahrensfragen in den Zuständigkeitsbereich der Landtagsverwaltung fielen, erfolgte gegenüber den Wahleinspruchsführern eine Antwort mit Schreiben vom 14. März 2018. Mit Schreiben gleichen Datums wurden die Ausführungen der Eheleute E. dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, der Niedersächsischen Landeswahlleiterin und dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises Gifhorn-Nord/Wolfsburg mit der Bitte um gegebenenfalls ergänzende Stellungnahme zugeleitet.

In ihren ergänzenden Stellungnahmen führen die v. g. Verfahrensbeteiligten aus, dass die Wahleinspruchsführer in ihren umfangreichen Ausführungen im Wesentlichen ihr gesamtes Vorbringen wiederholten. Weitere Ausführungen über die bereits vorgelegten Stellungnahmen hinaus würden daher nicht für erforderlich gehalten.

Mit weiteren Schreiben vom 24. Mai 2018 und vom 5. Juni 2018 baten die Wahleinspruchsführer um Mitteilung des Bearbeitungsstandes und wiesen in umfangreichen Ausführungen darauf hin, dass ihrer Auffassung nach „gesetzeswidrige Aktivitäten zur Einschränkung von Bürgerrechten“ in der Gemeinde Bokensdorf, der Samtgemeinde Boldecker Land und dem Landkreis Gifhorn vorlägen. Im Übrigen fand sich in den Schreiben eine Wiederholung der bisherigen Argumentation hinsichtlich des Wahleinspruches.

Nach der Antwort auf die Schreiben durch die Landtagsverwaltung, die im Wesentlichen auf das weitere Verfahren der Prüfung des Wahleinspruches der Einspruchsführer einging, teilte auch die Landeswahlleiterin ergänzend mit, dass den Schreiben keine weiteren relevanten neuen Erkenntnisse für das Prüfungsverfahren zu entnehmen seien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Gründe

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Der Wahleinspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt.

Nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 45 vom 22. November 2017, S. 1493 ff. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 21. Dezember 2017. Der Wahleinspruch ist am 23. November beim Niedersächsischen Landtag eingegangen. Der Wahleinspruch enthält eine Begründung.

Der Einspruch ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes zulässig. Danach ist zum Einspruch zunächst jede wahlberechtigte Person berechtigt. Die Wahlberechtigung der Eheleute E. ist nicht zweifelhaft.

Der Wahleinspruch ist jedoch nicht begründet.

Gegenstand des Wahleinspruchs können grundsätzlich alle Maßnahmen, Feststellungen oder Entscheidungen einer Wahlbehörde oder jeder sonstige Verstoß gegen Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) oder der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) sein.

Die von den Wahleinspruchsführern vorgebrachte Beanstandung, dass die Durchführung der Wahl zum Landtag der 18. Wahlperiode aufgrund rechtswidrig erstellter Wählerverzeichnisse in der Samtgemeinde Boldecker Land gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoße, geht fehl.

Wahlberechtigt ist nach § 4 NLWG, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der NLWO werden in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirkes alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Melderechtes bei der Gemeinde angemeldet sind. Weiterhin gilt, dass nach § 2 Satz 1 Nr. 2 NLWG u. a. wahlberechtigt ist, wer seit drei Monaten im Land Niedersachsen seinen Wohnsitz hat. Nach § 2 Satz 3 NLWG ist der wahlrechtliche Wohnsitz bzw. der Wohnsitz im Sinne des NLWG der Ort der Wohnung im Sinne des Melderechtes. Als melderechtliche Vorschrift ist das BMG heranzuziehen.

Die Definition der (nach der NLWO vorausgesetzten) Wohnung richtet sich nach § 20 Satz 1 BMG. Demnach ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird, als Wohnung definiert. Derjenige, der eine Wohnung bezieht, muss sich nach § 17 Satz 1 BMG innerhalb von zwei Wochen nach Einzug bei der Meldebehörde anmelden. Die Wahlberechtigung knüpft folglich an die ordnungsgemäße Eintragung in das Wählerverzeichnis und damit letztlich an das Melderecht an. Entgegen der Auffassung der Wahleinspruchsführer sind u. a. Fragen der öffentlichen Zulässigkeit der Nutzung einer Wohnung (z. B. hinsichtlich der dauerhaften Nutzung einer Wohnung in einem Wochenendhausgebiet) nicht von Belang.

Das von der Samtgemeinde Boldecker Land erstellte Wählerverzeichnis wurde unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der NLWO sowie des Melderechts aufgestellt und gibt somit keinen Anlass zur Beanstandung.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften, eine Verletzung des subjektiven Wahlrechts oder sonstige Wahlfehler, die hätten Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können, liegen nicht vor.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 des Wahlprüfungsgesetzes.

Anlage 5

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn D. I., Uelzen, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2018 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 - 5 (18. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 3. November 2017 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 erhoben. Die Landeswahlleiterin hat den Einspruch an den Landtag weitergeleitet; er ist dort am 24. November 2017 eingegangen.

Der Einspruchsführer wollte als Einzelbewerber bei der Wahl zum Landtag am 15. Oktober 2017 im Landkreis 47 (Uelzen) antreten. Seinen Wahlvorschlag reichte er fristgerecht ein. Wegen Nichterreichens der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften - es wurden lediglich zwei der erforderlichen 100 Unterschriften vorgelegt - wurde der Einspruchsführer am 15. September 2017 vom Kreiswahlausschuss nicht zur Wahl zugelassen. Die wegen Nichtzulassung eingelegte Beschwerde vom 15. September 2017 wurde vom Landeswahlausschuss in dessen Sitzung am 21. September 2017 zurückgewiesen.

Der Wahleinspruchsführer trägt vor, dass er bei der Vorbereitung der Wahl unverhältnismäßig benachteiligt worden sei. Wegen unangemessen kurzer Fristen und vor dem Hintergrund, dass bei ihm eine Schwerbehinderung vorliege, sei es ihm nicht möglich gewesen, die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften beizubringen. Er sei durch die kurzen Fristen und den aus Sicht des Einspruchsführers unnötigen Zeitdruck als Schwerbehinderter (GdB 60) persönlich benachteiligt worden.

Der Einspruchsführer verweist darauf, bereits im Vorfeld der Wahlen mit Schreiben vom 6. September 2017 eine Verlängerung der Frist für das Einreichen von Unterstützungsunterschriften beantragt zu haben. Er führte dabei im Wesentlichen aus, dass er wegen der unnötig verkürzten Fristen sowie seiner Schwerbehinderung, aufgrund derer ein erhöhter Zeitbedarf u. a. wegen notwendiger Ruhezeiten bestehe, durch die Anwendung der für alle geltenden, kurzen Fristen unangemessen benachteiligt worden sei. Dies sei auch dadurch bedingt, dass „jede einzelne Unterschrift zur jeweiligen Gemeinde gebracht und dort ‚abgestempelt‘ werden müsse. Als Schwerbehinderter benötige er mehr Zeit, die Nichtgewährung einer verlängerten Frist zur Einreichung der Unterstützungsunterschriften sei diskriminierend.

Der Antrag auf Fristverlängerung wurde mit Schreiben der Landeswahlleiterin vom 11. September 2017 abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass - soweit das Quorum nach § 14 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 NLWG von einem Wahlvorschlagsträger zu erfüllen sei - dies für alle Personen gleichermaßen gelte. Eine Regelung, die es ermögliche, aufgrund bestimmter persönlicher Verhältnisse einzelner Bewerber Ausnahmen zuzulassen, bestehe nicht. Darüber hinaus sei ein solches Vorgehen auch organisatorisch nicht umsetzbar. Stimmzettel könnten nur gedruckt werden, wenn die Wahlausschüsse zuvor entschieden hätten, welche Wahlvorschläge zur Landtagswahl zugelassen würden. Sofern dies erst nach dem 21. Tag vor der Wahl erfolge, ständen für Druck und Verteilung der Stimmzettel in den Gemeinden deutlich weniger als drei Wochen zur Verfügung. Dadurch würde eine ordnungsmäßige Durchführung der Briefwahl unmöglich gemacht.

Der Einspruchsführer hat in seiner Beschwerde vom 15. September 2017 gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses neben einem Verweis auf bisherige Argumente vorgebracht, dass seine Situation als Schwerbehinderter bzw. seine Lebenssituation insgesamt nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Dies werde auch dadurch deutlich, dass bei der Entscheidung des Kreiswahlausschusses kein Schwerbehindertenbeauftragter gehört wurde. Weiterhin führte der Einspruchsführer aus, er könne Unterstützer nicht dazu verpflichten, das amtliche Formblatt, auf dem die Unterstützerunterschriften gesammelt würden, selbst bei der zuständigen Gemeinde abzugeben. Schließlich sei eine Unterstützung durch seine Frau - wie vom Kreiswahlausschuss angeregt - nicht möglich, da diese vollumfänglich mit der Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen beschäftigt und dadurch auch örtlich gebunden sei.

Der Landeswahlausschuss hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 21. September 2017 einstimmig zurückgewiesen. Der Einspruchsführer moniert insoweit u. a. die kurze Ladungsfrist, da ihn die Ladung zur Sitzung am 21. September 2017, 10.00 Uhr, erst am 19. September 2017 erreicht habe. Dadurch habe ihm nur eine unangemessen kurze Vorbereitungszeit zur Verfügung gestanden. Zudem merkt er an, dass laut Protokoll der Sitzung des Landeswahlausschusses die Ernsthaftigkeit seiner Bewerbung nicht bezweifelt worden sei. Im Protokoll des Landeswahlausschusses wird insoweit u. a. ausgeführt: „Die Tatsache, dass die Wahl des Niedersächsischen Landtages der 18. Wahlperiode vorgezogen worden sei, ändere nichts daran, dass die Vorgaben des § 14 Abs. 3 NLWG einzuhalten seien. Die Verpflichtung, durch das Einreichen einer gewissen Anzahl von Unterstützungsunterschriften den Nachweis zu erbringen, dass der Wahlvorschlag einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung hat und somit auch eine gewisse Aussicht auf Erfolg haben könne, entfalle nicht durch die vorgezogene Wahl. Die Ernsthaftigkeit des Bemühens des Beschwerdeführers sei durch das Schreiben der Landeswahlleiterin nicht in Abrede gestellt worden.“

Mit Schreiben vom 7. Dezember erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, die Niedersächsische Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter für den Landtagswahlkreis 47 (Uelzen) Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der zuständige Kreiswahlleiter führte in der Stellungnahme vom 3. Januar 2018 aus, der Einspruchsführer sei bei der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 6. September 2017 zugegen gewesen und habe die Punkte aus seinem Schreiben vom 6. September mündlich vorgetragen. Der Kreiswahlausschuss, dem nur das Schreiben des Einspruchsführers sowie dessen mündlicher Vortrag bekannt gewesen seien, habe soweit wie möglich zu allen Punkten Stellung genommen bzw. Lösungsvorschläge unterbreitet. Der Einspruchsführer habe alle Vorschläge als nicht umsetzbar abgelehnt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nahm im Einvernehmen mit der Niedersächsischen Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 23. Januar 2018 wie folgt Stellung:

Der Wahleinspruch sei nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes frist- und formgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 45 vom 22. November 2017, S. 1493 ff. schriftlich eingereicht worden.

Der Einspruch sei gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes zulässig.

Der Einspruch sei jedoch nicht begründet.

Nach der vorzeitigen Auflösung des Niedersächsischen Landtages mit Beschluss vom 21. August 2017 habe entsprechend der Verfassung spätestens innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl erfolgen müssen. Für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode sei durch die Landesregierung der 15. Oktober 2017 und damit der letztmögliche innerhalb der zweimonatigen Frist liegende Sonntag festgelegt worden. Die in der Folge durch die Landeswahlleiterin per Verordnung festgelegten Fristen und Termine (Nds. GVBl. 16 vom 24. August 2017, Seite 270) seien angemessen und erforderlich gewesen, um die Wahl zum Landtag ordnungsgemäß vorbereiten und durchführen zu können.

Die durch den Einspruchsführer angeführte Benachteiligung gegenüber anderen Wahlvorschlägen liege nicht vor. Eine Erleichterung von dem geforderten Unterschriftenquorum sehe das Gesetz auch bei einer vorzeitigen Auflösung und Neuwahl des Landtages nicht vor. Zudem könne eine Ungleichbehandlung dann ausgeschlossen werden, wenn die kürzeren Fristen zur Beibringung der

Unterschriften - wie im vorliegenden Fall - für alle betroffenen Parteien in gleicher Weise gelten. Dies sei durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gedeckt.

Auch die bei dem Einspruchsführer vorliegende Schwerbehinderung könne nicht zu einer Erleichterung hinsichtlich der Anzahl der verpflichtend vorzulegenden Unterstützungsunterschriften und damit zu einer anderen als der dargelegten Bewertung führen. Es sei nicht erforderlich, dass Einzelbewerberinnen und Bewerber die erforderlichen 100 Unterschriften persönlich sammelten. Vielmehr habe es dem Einspruchsführer, wie allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern, offen gestanden, Unterstützerinnen und Unterstützer für seine Kampagne zu mobilisieren, die dann u. a. die erforderlichen Unterschriften sammeln und die entsprechenden Wahlrechtsbestätigungen der Gemeinden hätten einholen können. Es sei somit nicht erkennbar, dass der Einspruchsführer aufgrund seiner Behinderung benachteiligt worden wäre. Da lediglich zwei Unterstützungsunterschriften fristgerecht eingereicht wurden, sei die Zulassung des Wahlvorschlags zu Recht abgelehnt worden.

Auf die dem Wahleinspruchsführer mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 6. Februar 2018 übersandten Stellungnahmen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der Landeswahlleiterin sowie des Kreiswahlleiters zu seinem Wahleinspruch hat der Wahleinspruchsführer mit zwei Telefaxen vom 8. und 16. Februar reagiert. In diesen weist er darauf hin, dass die seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport im Einvernehmen mit der Niedersächsischen Landeswahlleiterin zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sich nicht auf parteilose Einzelbewerber, sondern nur auf Parteien beziehe. Insbesondere im Hinblick auf seine Schwerbehinderung bestehe insoweit keine Vergleichbarkeit. Auch die Landesregierung habe bei ihrer Verordnung vom 21. August 2017 die Konstellation eines schwerbehinderten Einzelbewerbers nicht berücksichtigt.

Die hierzu angeforderte ergänzende gemeinsame Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 11. April 2018 ist dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 20. April 2018 zugeleitet worden. In dieser ergänzenden Stellungnahme kam es zu keinerlei anderer inhaltlicher Bewertung als bisher. Es wurde insbesondere die Notwendigkeit einer Anpassung der allgemeinen wahlrechtlichen Fristen und Termine auf Grundlage von § 55 Abs. 5 NLWG betont. Die ersten allgemeinen Fristen nach NLWG seien zum Zeitpunkt der Festlegung des Wahltermins bereits verstrichen gewesen. Die Änderung der Fristen und Termine sei auch angemessen gewesen. Weiterhin wird in der Stellungnahme erläutert, dass eine Besserstellung von Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern gegenüber Parteien nach allgemeinen wahlrechtlichen Grundsätzen nicht vorgesehen sei und auch dem Grundsatz der Wahlgleichheit widerspreche. Vielmehr müssten für Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und -bewerbern wie auch von anderen als in § 12 Abs. 4 NLWG bezeichneten Parteien 100 Unterstützungsunterschriften eingereicht werden (§ 14 Abs. 3 und 4 NLWG). Eine Benachteiligung von Einzelbewerbern sei nicht ersichtlich.

Der Kreiswahlleiter hat auf die Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme verzichtet.

Der Einspruchsführer antwortete mit Schreiben vom 25. April 2018 auf die ergänzende Stellungnahme. Neue inhaltliche Aspekte ergaben sich daraus nicht. In einer weiteren gemeinsamen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport mit der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 9. Mai 2018 wird auf die bisherigen Darlegungen verwiesen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Gründe

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Der Wahleinspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt.

Nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 45 vom 22. November 2017, S. 1493 ff. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des

21. Dezember 2017. Der Wahleinspruch ist am 24. November beim Niedersächsischen Landtag eingegangen. Der Wahleinspruch enthält eine Begründung.

Der Einspruch ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes zulässig. Danach ist zum Einspruch jede wahlberechtigte Person, so auch der Einspruchsführer, berechtigt.

Der Wahleinspruch ist jedoch nicht begründet.

Gegenstand des Wahleinspruchs können grundsätzlich alle Maßnahmen, Feststellungen oder Entscheidungen einer Wahlbehörde oder jeder sonstige Verstoß gegen Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) oder der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) sein.

Der Wahleinspruchsführer moniert, dass er aufgrund unangemessen verkürzter Fristen nicht in der Lage gewesen sei, als Einzelbewerber im Wahlkreis 47 (Uelzen) die wahlrechtlich erforderlichen 100 Unterstützungsunterschriften vorzulegen. Zudem sei seiner Schwerbehinderung nicht angemessen Rechnung getragen worden.

Die seitens der Landesregierung sowie der Landeswahlleiterin per Verordnung festgelegten Termine und Fristen für die Wahl zum Landtag am 15. Oktober 2017 waren angemessen und erforderlich.

Mit Beschluss vom 21. August 2017 hatte sich der Niedersächsische Landtag gemäß Artikel 10 der Niedersächsischen Verfassung (NV) aufgelöst. Nach Artikel 9 Abs. 2 der NV musste die Neuwahl des Landtages innerhalb von zwei Monaten nach der Auflösung stattfinden. Diese Vorgabe ist zwingend.

Indem die Landesregierung den Tag der Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode auf den 15. Oktober 2017 festgelegt hatte (Nds. GVBl. Nr. 15 vom 22. August 2017, Seite 266), war bereits der letzte innerhalb der verfassungsmäßigen Frist liegende Sonntag vorgesehen worden.

Die Anpassung der allgemeinen wahlrechtlichen Fristen und Termine nach § 55 Abs. 5 NLWG durch die Landeswahlleiterin (Nds. GVBl. 16 vom 24. August 2017, Seite 270) war zwingend erforderlich. So waren bereits zum Zeitpunkt der Festlegung des Wahltermines die ersten wahlrechtlichen Termine wie etwa der Stichtag für die Einreichung der Landes- und Kreiswahlvorschläge (69. Tag vor der Wahl, das war der 7. August 2017, vgl. § 14 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 1 NLWG) sowie der Termin für die Zulassung der Landes- und Kreiswahlvorschläge durch den Landeswahlausschuss und die Kreiswahlausschüsse (58. Tag vor der Wahl, das war der 18. August 2017, vgl. § 22 Abs. 6 bzw. Abs. 8 NLWG) verstrichen. Ohne eine entsprechende Anpassung der wahlrechtlichen Fristen hätte die Neuwahl zum Landtag am 15. Oktober 2017 mangels zugelassener Wahlvorschläge gar nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 NLWG sind für Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern 100 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises erforderlich. Sinn dieses Quorums bzw. vergleichbarer Unterschriftenquoten und der damit verbundenen verfassungsrechtlich zulässigen Abweichung vom Grundsatz der Wahlgleichheit ist es, den Wahlakt auf ernsthafte Bewerber zu beschränken und dadurch das Stimmgewicht der einzelnen Wählerstimmen zu sichern und indirekt der Gefahr der Stimmzersplitterung vorzubeugen (BVerfGE 60, 162, 168). Es sollen also nur Wahlvorschläge zugelassen werden, die ernst zu nehmen sind (BVerfGE 82, 353, 354), bzw. von vornherein aussichtslose Wahlvorschläge ausgesondert werden.

Das vorgeschriebene Quorum hat der Wahlvorschlag des Wahleinspruchsführers mit nur 2 von 100 erforderlichen Unterschriften nicht erreicht. Unabhängig davon, dass im Protokoll der Sitzung des Landeswahlausschusses vom 21. September 2017 die „Ernsthaftigkeit des Bemühens des Beschwerdeführers“ nicht in Abrede gestellt worden ist, war der Wahlvorschlag mangels Erfüllung des erforderlichen Quorums nicht zuzulassen.

Eine Erleichterung etwa in Form einer Reduzierung des Quorums bei verkürzten Fristen oder eines vollständigen Absehens von dem gesetzlich geforderten Quorum ist im Gesetz auch im Falle der vorzeitigen Auflösung und anschließender Neuwahl des Landtages innerhalb von zwei Monaten (Art. 9 Abs. 2, 2. Alt. NV) nach der Niedersächsischen Verfassung nicht vorgesehen. Für den mit

dem Unterschriftenquorum verbundenen Nachweis der Ernsthaftigkeit der Bewerbung bzw. das Vermeiden der Zulassung von vornherein aussichtsloser Wahlvorschläge ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht entscheidend, wieviel Zeit den an einer Kandidatur Interessierten zur Sammlung der vorgegebenen Unterstützungsunterschriften bleibt. Soweit verkürzte Fristen und Termine - etwa bei einer vorzeitigen Auflösung eines Parlamentes - für alle betroffenen Parteien im Wahlgebiet in gleicher Weise gelten, sind diese Umstände entsprechend einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hinzunehmen (vgl. BVerfGE 60, 162, 168; 82, 353, 354). Zudem wäre es mit allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen nicht vereinbar, parteilose Einzelbewerber gegenüber Bewerbern anderer als der in § 12 Abs. 4 NLWG bezeichneten Parteien zu bevorzugen bzw. ihnen Erleichterungen zu gewähren. Vielmehr müssen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 14 Abs. 3 und Abs. 4 NLWG in beiden Fällen 100 Unterstützungsunterschriften beigebracht werden.

Dem vom Einspruchsführer weiterhin angeführten Aspekt, dass er aufgrund seiner Schwerbehinderung (GdB 60) Erleichterungen bei der Zulassung als Einzelbewerber hätte erfahren müssen, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Denn die Sammlung der erforderlichen 100 Unterstützungsunterschriften muss nicht durch die Einzelbewerberin oder den Einzelbewerber persönlich erfolgen. Insofern hätte der Einspruchsführer durchaus die Möglichkeit gehabt, sich bei der Sammlung der erforderlichen Unterschriften der Hilfe persönlicher Unterstützerinnen und Unterstützer zu bedienen. Auch hätten unterschriebene Vordrucke mit Unterstützungsunterschriften postalisch an die zuständige Gemeinde/Samtgemeinde gesandt werden können.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften, eine Verletzung des subjektiven Wahlrechts oder sonstige Wahlfehler, die hätten Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können, erfolgten nicht.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 des Wahlprüfungsgesetzes.

Anlage 6

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn K. P., Munster, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 - 6 (18. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit per Telefax übermitteltem Schreiben vom 8. Dezember 2017 Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 erhoben.

Der Einspruchsführer macht in umfangreichen Abhandlungen geltend, dass seines Erachtens zahlreichen Abgeordneten des Landtages bereits in der 17. Wahlperiode ein verfassungswidriger Umgang mit dem Rechtsstaat nachgewiesen worden sei. Deshalb hätten diese Abgeordneten zur Wahl des Landtages am 15. Oktober 2017 nicht zugelassen werden dürfen. Das verfassungswidrige Verhalten zahlreicher Abgeordneter sieht er darin, dass diese es unterlassen hätten, seiner Forderung aus dem Jahr 2015 nachzukommen, einen Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit der „Causa Wulff“ einzusetzen. Der Untersuchungsausschuss hätte nach Ansicht des Einspruchsführers das Verhalten der Staatsanwaltschaft Hannover untersuchen müssen, die seinerzeit gegen den ehemaligen Bundespräsidenten Christian Wulff ermittelt habe. Der Einspruchsführer ist davon überzeugt, dass es nie wieder passieren dürfe, „dass ein paar großenwahnsinnige Staatsanwälte den Bundespräsidenten mit windigen Argumenten stürzen und nach dem Freispruch für den Bundespräsidenten straffrei davonkommen“. Der Einspruchsführer sieht den Wahleinspruch als den „vorerst letzten Versuch, Niedersachsen einen Landtag zu bescheren, an dessen gesamtlicher Verfassungstreue kein Zweifel besteht.“

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 20. Dezember 2017 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt.

Mit Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, die Niedersächsische Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 44 (Soltau) Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport äußerte sich in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Niedersächsischen Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 25. Januar 2018 zu dem Wahleinspruch im Wesentlichen wie folgt:

Der Wahleinspruch sei nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes frist- und formgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 45 vom 22. November 2017, S. 1493 ff. schriftlich eingereicht worden.

Der Einspruch sei gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes zulässig.

Der Einspruch sei jedoch nicht begründet.

Die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber richte sich nach § 6 NLWG. Bescheinigungen entsprechend den §§ 27 Abs. 5 Nr. 2 und 33 Abs. 3 Nr. 2 NLWG über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber seien allen Wahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag am 15. Oktober 2017 beizufügen gewesen. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 6 Abs. 2 NLWG, nach denen die zur Wahl des Landtages angetretenen Bewerberinnen und Bewerber

ber nicht wählbar gewesen seien, lägen nicht vor. Den Behauptungen des Wahleinspruchsführers, die Wählbarkeit von Mitgliedern des Landtages der 17. Wahlperiode sei wegen eines verfassungswidrigen Umganges mit dem Rechtsstaat ausgeschlossen gewesen, könne nicht gefolgt werden.

Auch Verstöße gegen die Vorschriften über die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern (§ 18 NLWG) sowie über die Zulassung der Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse (§ 22 NLWG) seien weder erkennbar noch seitens des Einspruchsführer vorgetragen worden.

Dem Vorbringen des Einspruchsführers, die im Zusammenhang mit der „Causa Wulff“ unterbliebene Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sei ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften oder eine Verletzung des subjektiven Wahlrechts, sei nicht zu folgen.

Der zuständige Kreiswahlleiter nahm mit Schreiben vom 15. Februar 2018 Stellung. Er bestätigte u. a., dass der Wahlvorschlag für den Landtagswahlkreis 44 (Soltau), zu dem der Wohnort Munster des Einspruchsführers zählt, anhand der gesetzlichen Vorgaben des NLWG geprüft wurde. Nachdem das passive Wahlrecht bei allen Bewerbern festgestellt worden sei, seien diese durch den Kreiswahlausschuss zur Landtagswahl zugelassen worden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Der in der 2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses beschlossenen Anregung, auf die nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes vorgesehene öffentliche Verhandlung über den Wahleinspruch zu verzichten, ist der Wahleinspruchsführer nicht gefolgt.

Gründe

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Der Wahleinspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt.

Nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 45 vom 22. November 2017, S. 1493 ff. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 21. Dezember 2017. Der mit einer Begründung versehene Wahleinspruch ist am 8. Dezember beim Niedersächsischen Landtag eingegangen.

Der Einspruch ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes zulässig. Danach ist zum Einspruch jede wahlberechtigte Person, so auch der Einspruchsführer, berechtigt.

Der Wahleinspruch ist jedoch nicht begründet.

Gegenstand des Wahleinspruchs können grundsätzlich alle Maßnahmen, Feststellungen oder Entscheidungen einer Wahlbehörde oder jeder sonstige Verstoß gegen Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) oder der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) sein.

Der Einspruchsführer stellt die Feststellung der Wählbarkeit zahlreicher Abgeordneter bei der Wahl zum Landtag am 15. Oktober 2017 in Frage. Hierbei führt er aus, diese hätten sich verfassungswidrig verhalten, da sie seiner Forderung aus dem Jahr 2015 nach der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit der „Causa Wulff“ nicht nachgekommen seien.

Die Auffassung des Wahleinspruchsführers, dass sich die Mitglieder des Landtages der 17. Wahlperiode deshalb verfassungswidrig verhalten hätten, geht fehl.

Die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich zunächst nach § 6 NLWG. Es sind keinerlei Hinweise ersichtlich, dass die angetretenen Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum Landtag der 18. Wahlperiode nach § 6 Abs. 2 NLWG nicht wählbar waren. Der zuständige Kreiswahlleiter hat bezüglich des Wahlvorschlags für den Landtagswahlkreis 44 (Soltau) bestätigt, dass dieser anhand der gesetzlichen Vorgaben des NLWG geprüft wurde. Das passive Wahlrecht sei bei allen Bewerbern festgestellt worden. Zu prüfen waren in diesem Kontext unter anderem Bescheinigungen über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend den §§ 27

Abs. 5 Nr. 2 und 33 Abs. 3 Nr. 2 NLWO. Diese waren allen Wahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag am 15. Oktober 2017 beizufügen.

Die durch den Wahleinspruchsführer geltend gemachte Forderung nach der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses unterliegt der Niedersächsischen Verfassung (NV). Entsprechend Art. 27 Abs. 1 NV hat der Landtag das Recht und auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, um Sachverhalte im öffentlichen Interesse aufzuklären. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses steht folglich ausschließlich den Mitgliedern des Landtages und nicht außerhalb des Landtages stehenden Dritten - so etwa dem Einspruchsführer - zu.

Nach Art. 12 NV sind die Mitglieder des Landtages an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Die bloße Nichtbefolgung der Forderung des Einspruchsführers nach Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses kann daher nicht bereits zu dem von ihm behaupteten verfassungswidrigen Verhalten führen.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften, eine Verletzung des subjektiven Wahlrechts oder sonstige Wahlfehler, die hätten Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können, erfolgten nicht.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 des Wahlprüfungsgesetzes.

Anlage 7

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn D. R., Braunschweig, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 - 7 (18. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2017, eingegangen am 21. Dezember 2017, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 erhoben. Dieser wurde durch einen Nachtrag vom 21. Dezember 2017, der am selben Tage per Fax einging, ergänzt.

Der Einspruchsführer war nach eigenen Angaben bei der Wahl zum Landtag am 15. Oktober 2017 bei der Stimmenauszählung im Wahlkreis 3 (Braunschweig-West) in einem Wahllokal als Wahlbeobachter anwesend. Es handelt sich um das Wahllokal des Wahlbezirks 301-02.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass die Wahlvorsteherin „vor dem Auszählen die Stimmzettel nicht einzeln geprüft, dabei nach § 60 Abs. 2 NLWO hochgehalten und das Votum laut verkündet habe, um eine Kontrolle der Kreuze durch alle Anwesenden zu ermöglichen“. Zudem fordere § 60 Abs. 5 Satz 2 NLWO die laute Ansage der Wahlvorsteherin für jeden einzelnen Stimmzettel sowohl für den Zweitstimmen-Stapel als auch für den Erststimmen-Stapel. Dies sei nicht erfolgt. Durch einen Verzicht auf die Ansagen habe man schneller ein Auszählungsergebnis erreichen können und damit Betrugs- und Fehlermöglichkeiten eröffnet, da Stimmzettel - bewusst oder unbewusst - unbemerkt einem falschen Stapel zugeordnet und Stimmen für die falsche Partei gezählt worden sein könnten. Im Ergebnis macht der Einspruchsführer geltend, dass die Auszählung der Stimmen daher insgesamt ohne gegenseitige Kontrolle erfolgt sei. Anders als vom zuständigen Kreiswahlleiter dargelegt, lasse sich durch rein zahlenmäßige Gegenrechnungen und Gegenzählungen keine richtige Einsortierung der Stimmzettel-Voten gewährleisten.

Zudem bemängelt der Einspruchsführer, dass die Landeswahlleiterin sich bei der Beantwortung seiner Beschwerden im Vorfeld des Wahleinspruchs nur auf Aussagen des zuständigen Kreiswahlleiters gestützt habe. Er fordert u. a., dass alle Mitglieder des betreffenden Wahlvorstands - bzw. entsprechend dem Nachtrag jedenfalls der jüngste Wahlhelfer - befragt werden und eine öffentliche Neuauszählung erfolgen solle.

Seinem Wahleinspruch hat der Einspruchsführer mehrere Anlagen beigefügt. Hierbei handelt es sich um den zuvor erfolgten Schriftwechsel des Einspruchsführers mit der Landeswahlleiterin sowie dem zuständigen Kreiswahlleiter. Darin beanstandet er, dass die Öffentlichkeit zunächst ausgeschlossen worden sei, indem die Tür zum Wahlraum um 18.00 Uhr verriegelt worden sei. Der Zugang zum Wahlraum sei ihm erst nach intensivem Klopfen an der Tür gewährt worden.

Weiter äußert der Einspruchsführer die Vermutung, dass die von ihm behauptete Durchführung der Auszählung unter Verstoß gegen § 60 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 NLWO aus Zeitmangel weit verbreitet sei, sodass sich aus seiner Sicht aufgetretene Fehler landesweit aufsummiert hätten und damit eine Auswirkung auf die Sitzverteilung im Landtag gemäß § 5 Abs. 6 des Wahlprüfungsgesetzes nicht ausgeschlossen werden könne. Der Einspruchsführer sieht sich folglich in seinem

Recht auf öffentliche Kontrolle der Stimmauszählung und auf ordnungsgemäße Durchführung der Landtagswahl verletzt.

Der Einspruchsführer hatte bereits mit Schreiben an die Landeswahlleiterin vom 16. Oktober 2017, ergänzt durch Schreiben vom 2. November 2017, aus seiner Sicht bestehende Mängel bei der Durchführung der Stimmauszählung in einem Wahllokal der Stadt Braunschweig geltend gemacht. Diese Schreiben, die jeweils mit „Beschwerde und Einspruch zur Niedersachsenwahl“ bezeichnet waren, wurden zur Beantwortung an den zuständigen Kreiswahlleiter weitergeleitet. Der Kreiswahlleiter hat die Beschwerden mit Schreiben vom 6. bzw. 14. November 2017 beantwortet und die genannten Beschwerdepunkte nach Prüfung jeweils zurückgewiesen. Die Landeswahlleiterin erläuterte daraufhin mit Schreiben vom 14. November 2017, dass sie davon ausgehe, dass sich die Beschwerden durch die Prüfung und Beantwortung durch den Kreiswahlleiter erledigt hätten.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 12. Februar 2018 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Wahleinspruchs bestätigt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, die Niedersächsische Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 3 (Braunschweig-West) wurden zunächst mit Schreiben vom 12. Februar 2018 um Stellungnahme gebeten.

Mit E-Mail vom 10. September 2018 wurden die Landeswahlleiterin sowie die zuständige Kreiswahlleitung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vor dem Hintergrund von Äußerungen des Wahleinspruchsführers im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu seinem Wahleinspruch in der dritten öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 6. September 2018 jeweils um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. In der genannten Sitzung des Wahlprüfungsausschusses äußerte der Wahleinspruchsführer, Herr R., u. a., in dem Wahllokal, in dem er an der Auszählung als Zuschauer teilnahm, habe es 500 auszuzählende Stimmzettel gegeben. Dabei sei nach den Aufzeichnungen, die er nebenbei habe anfertigen können, bei 140 Stimmzetteln von der Möglichkeit des Panaschierens Gebrauch gemacht worden. Darüber hinaus stehe im Wahlprotokoll, das im Wortlaut im Internet nachgelesen werden könne, wörtlich: „Die Vorsteherin hat die Zettel hochgehoben und angesagt“. Das Protokoll widerspreche den Aussagen der Landeswahlleiterin. Weiterhin bemängelte Herr R. in der mündlichen Verhandlung über seinen Wahleinspruch erneut, dass ihm der Zugang zum Wahllokal verwehrt worden sei. So habe es mindestens fünf Minuten gedauert, bis ihm die verriegelte Tür zum Wahlraum geöffnet worden sei. Innerhalb dieser Zeit habe er bzw. „die Öffentlichkeit“ nicht kontrollieren können, was in dem Wahlraum geschehen und ob die Wahl durch das Hinzufügen oder Austauschen von „Wahlbriefen“, gemeint sein dürften Stimmzettel, manipuliert worden sei.

Der zuständige Kreiswahlleiter nahm mit Schreiben vom 12. März 2018 sowie vom 19. September 2018 Stellung.

Die Niederschrift des betreffenden Wahlvorstands sei am Tage nach der Wahl geprüft worden. Sie sei unterzeichnet und lasse aus den Angaben im Ergebnisblatt den Schluss zu, dass der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit der vorgesehenen Stapelbildung nach § 60 Abs. 1 NLWO ermittelt habe. Sonstige Angaben und Angaben zum Wahlergebnis seien vollständig. Weiterhin sei die Wahlvorsteherin des zuständigen Wahlbezirks aufgrund der Beschwerdeschreiben des Einspruchsführers nachträglich mündlich zum Wahlabend befragt worden. Zwischenzeitlich habe diese ihre Angaben auch schriftlich festgehalten. Aus den Angaben hätten sich keine Anhaltspunkte ergeben, die auf ein nicht dem Grunde nach ordnungsgemäß ermitteltes Wahlergebnis hindeuteten.

Weiterhin erläuterte der Kreiswahlleiter in der Stellungnahme vom 12. März 2018 unter anderem, dass im betreffenden Wahlbezirk die Unterstapel des nach den Vorgaben des § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 NLWO gebildeten Stimmzettelstapels nur aus einem oder wenigen Stimmzetteln bestanden. Wenn bei einer solchen Situation die Stimmzettelsortierung mit den offen auf dem Tisch liegenden Stimmzetteln insgesamt in den Blick genommen werde, so sei für alle beteiligten Wahlvorstandsmitglieder nachvollziehbar und eindeutig, für wen die Listenstimme bzw. nach Umsortierung für wen die Bewerberstimme abgegeben worden sei. Eine Einzelansage von Stimmzetteln nach § 60 Abs. 5 NLWO könne sich bei einer Situation, die entsprechend übersichtlich sei, zu Gunsten einer summarischen Angabe erübrigen. Im Vorgehen des Wahlvorstandes sei somit kein

grundsätzlicher Wahlfehler zu sehen, der „zwangsläufig und offensichtlich zu einem falschen Wahlergebnis geführt haben könnte“.

Vielmehr lasse die Angabe der Wahlvorsteherin, sie habe bei der Prüfung eines Stimmzettelstapels einen falsch zugeordneten Stimmzettel bemerkt, die Zuordnung korrigiert und den Wahlvorstand nochmals um besondere Aufmerksamkeit bei der Zuordnung gebeten, auf Sorgfältigkeit schließen.

Der Vorwurf des Einspruchsführers, die Öffentlichkeit sei bei der Auszählung ausgeschlossen gewesen, habe zwischenzeitlich nach einer mündlichen Befragung der Wahlvorsteherin des Wahlbezirks 310-12 entkräftet werden können.

Der Kreiswahlleiter kommt zum Ergebnis, dass die Ergebnisermittlung im betreffenden Wahlbezirk strukturiert gemäß § 60 NLWO durchgeführt wurde.

In der Stellungnahme vom 19. September 2019 wird u. a. ergänzend ausgeführt, dass die Niederschrift der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 für den betroffenen Wahlbezirk weder im Internet veröffentlicht noch auf andere Weise öffentlich gemacht worden sei. Der Kreiswahlleiter vermutet, dass der Einspruchsführer sich auf das im Internet veröffentlichte Niederschriftsmuster im Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport oder sonstige Musterniederschriften beziehe. Darin würden lediglich textlich die Abläufe aus § 60 NLWO wiederholt.

Weiterhin hätten gemäß der Niederschrift für den Wahlbezirk 310-12 153 der insgesamt 565 Stimmzettel mit gemischter Stimmabgabe vorgelegen (Stapel 2). Die erforderliche Sortierung des Stapels nach Zweitstimmen habe bei 15 möglichen Unterstapeln nach Parteien Zuordnungen zwischen 0 und 4 Stimmen bei 10 Parteien ergeben. Bei fünf Parteien hätten sich Summen zwischen 17 und 36 Stimmen ergeben. Diese Stimmen würden im Sortiervorgang sukzessive den Parteien zugeordnet. Trotz ihrer zweistelligen Anzahl sei die Zuordnung dieser Stimmen zu den Stapeln auf dem Auszählungstisch durchaus für alle Zuschauer offensichtlich und gut nachvollziehbar gewesen. Die im zweiten Schritt erforderliche Umsortierung des Stapels 2 nach Erststimmen habe bei insgesamt acht Bewerberinnen und Bewerbern bei fünf Bewerbungen Stimmzahlen zwischen 0 und 11 Stimmen ergeben. Bei drei Bewerbungen wurden 22, 33 und 64 Stimmen ausgezählt. Es werde davon ausgegangen, dass auch dieser sukzessive Sortiervorgang nachvollziehbar abgelaufen sei.

Aus Sicht des zuständigen Kreiswahlleiters könne es hingenommen werden, dass „bei offensichtlichen Verhältnissen in der Auszählungspraxis auch summarische Angaben zu geringen Teilstapeln vorkommen“. Dies gelte vor dem Hintergrund, dass der Vorgang des Zusortierens einzelner Stimmzettel auf einen Teilstapel, das erneute Durchzählen des Stapels und das Ansagen des Teilergebnisstapels für das Ergebnisblatt im Fokus aller Anwesenden stehe. Es liege im Vorgehen des Wahlvorstands kein Handeln, das „zwangsweise und offensichtlich zu einem falschen Wahlergebnis geführt haben könnte“. Dies gelte auch unter dem Gesichtspunkt, dass gegebenenfalls eine „laute“ Ansage bei Stimmzetteln unterblieben sei bzw. „keine im ganzen Wahlraum laute Ansage zu hören gewesen sei“. Ein „Hochhalten“ jedes Stimmzettels sei - entgegen der Darstellung des Einspruchsführers - in der NLWO nicht vorgesehen. Aus Sicht des Kreiswahlleiters besteht kein Anlass für eine Neuauszählung des Wahlbezirks.

Der erneut durch den Wahleinspruchsführer vorgetragene Verstoß gegen § 45 NLWO, wonach jeder Person Zutritt zum Wahlraum zu verschaffen ist, wird durch den zuständigen Kreiswahlleiter nicht geteilt. Laut der Wahlniederschrift sei die Tür zum Wahlraum um 18.02 Uhr symbolisch und mit dem Ziel, Ruhe für die Vorbereitung der Auszählung herzustellen, geschlossen - und nicht verschlossen - worden. Der Wahlvorstand habe hierbei nicht wahrgenommen, dass die Tür zum Wahlraum außen statt über eine Klinke nur über einen Knauf verfügte, der sich nicht öffnen ließ. Entgegen der Aussage, er habe fünf Minuten vor der verschlossenen Tür warten müssen, sei die Tür Herrn R. auf sein Klopfen hin sofort geöffnet und er in den Wahlraum eingelassen worden. Eine Verletzung der in § 45 NLWO normierten Öffentlichkeit der Wahl wird durch den zuständigen Kreiswahlleiter im Ergebnis nicht gesehen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nimmt in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Niedersächsischen Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 5. April 2018 sowie in einer weiteren Stellungnahme vom 25. September 2018 Stellung. In der Stellungnahme vom 5. April 2018 wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Der Wahleinspruch sei nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes frist- und formgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 45 vom 22. November 2017, S. 1493 ff., schriftlich eingereicht worden.

Der Einspruch sei gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes zulässig.

Der Einspruch sei jedoch nicht begründet.

Soweit der Wahleinspruchsführer beanstandete, dass die Wahlvorsteherin alle Stimmzettel habe einzeln prüfen und das Votum habe laut verkünden müssen, um eine Kontrolle durch alle Anwesenden zu ermöglichen, gehe er zunächst von falschen Voraussetzungen aus. Denn der von ihm angeführte § 60 Abs. 2 NLWO regelt die Behandlung der einzelnen Stimmzettel-Stapel nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLWO, die nach Landeswahlvorschlägen getrennt gebildet würden, und nicht die Behandlung jedes einzelnen Stimmzettels. Von der Vorschrift erfasst würden also diejenigen Stimmzettel-Stapel, die unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers von den Mitgliedern des Wahlvorstands gebildet worden seien. Dabei seien die Stimmzettel zu berücksichtigen gewesen, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Kreiswahlvorschlag und den Landeswahlvorschlag derselben Partei abgegeben wurden und die zuvor unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers von den Mitgliedern des Wahlvorstandes gebildet wurden. Nach § 60 Abs. 2 Satz 2 NLWO prüfe sodann die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. ihre oder seine Stellvertretung für den ihr übergebenen Teil der Stimmzettel-Stapel, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich laute, und sage zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welchen Landeswahlvorschlag er Stimmen enthalte. Erst im Anschluss daran würden die einzelnen Stimmzettelstapel von Mitgliedern des Wahlvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle durchgezählt und die so ermittelten Zahlen als Zwischensumme in die Wahlniederschrift übertragen (§ 60 Abs. 4 NLWO).

Zu berücksichtigen sei auch, dass die laute Ansage der Stapel der gegenseitigen Kontrolle durch die Wahlvorstandsmitglieder bei der Vorbereitung der Auszählung diene. Das Vorgehen zielt grundsätzlich nicht auf die Kontrolle durch andere bei der Auszählung anwesende Personen, die am Auszählungsverfahren nicht beteiligt seien, ab. Vor diesem Hintergrund sei es nicht unbedingt erforderlich, dass jede Ansage in einer solchen Lautstärke erfolge, dass sie im gesamten Wahlraum auch von allen übrigen Personen vernommen werden könne. Es könnten aber entsprechende Angaben auf Nachfrage Anwesender wiederholt werden, sofern dadurch der ordnungsgemäße Ablauf des Auszählungsverfahrens nicht beeinträchtigt werde.

Für das weitere Auszählungsverfahren und damit auch in Bezug auf § 60 Abs. 5 NLWO gälten die Ausführungen entsprechend. Diese Vorschrift beziehe sich auf den nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLWO gebildeten Stimmzettel-Stapel. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher haben diejenigen Stimmzettel, auf denen die gültigen Erst- und Zweitstimmen für verschiedene Wahlvorschlags-träger abgegeben wurden oder nur eine Erst- und Zweitstimme enthalten war, zunächst getrennt nach Zweitstimmen und später dann nach Erststimmen zu sortieren. Hierbei solle die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher für jeden Stimmzettel zunächst laut vorlesen, für welchen Wahlvorschlag die Zweitstimme abgegeben wurde. Auch dieses Verfahren diene aber grundsätzlich der Klarheit und Übersichtlichkeit während des Vorsortierens und der Kontrolle durch die Wahlvorstandsmitglieder. Allerdings werde von der Möglichkeit des Stimmsplittings bei Landtagswahlen in der Regel nicht oft Gebrauch gemacht, sodass die in dem beschriebenen Verfahren zu bildenden (Unter-) Stapel oft nur aus einem oder wenigen Stimmzetteln beständen. In diesen Fällen sei bei der Vorsortierung die Zuordnung der Stimmzettel auch ohne laute Ansage offensichtlich und eindeutig, sodass sich diese erübrigen könne. Sofern aufgrund der Eindeutigkeit von der lauten Einzelansage von Stimmzetteln abgesehen werde, sei darin grundsätzlich kein Wahlfehler zu sehen, der zu einer Verfälschung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk führen würde. Dies gelte auch vor dem Hintergrund, dass das in § 60 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 NLWO beschriebenen Verfahren vorsehe, dass erst nach der Vorsortierung die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten (Unter-)Stapel von Mitgliedern des Wahlvorstandes unter gegenseitigen Kontrolle durchgezählt und die so ermittelten Zahlen als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen würden. Es sei somit sowohl während des Vorsortierens der (Unter-)Stapel als auch während des Auszählens der einzelnen Stimmzettel eine ständige Kontrolle durch die Wahlvorstandsmitglieder gewährleistet.

In der Stellungnahme vom 25. September 2018 wird ergänzend ausgeführt, dass die gemäß § 64 Abs. 1 NLWO in jedem Wahlbezirk zu erstellende Niederschrift über die Wahlhandlungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses bezogen auf die konkreten Handlungen im Wahlbezirk 310-12 von der zuständigen Kreiswahlleitung nicht öffentlich gemacht wurde. Vielmehr sei nach § 64 Abs. 4 NLWO sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit Anlagen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werde. Allerdings habe die Stadt Braunschweig vor den Wahlen im Zuge von Schulungsmaßnahmen u. a. unausgefüllte Muster der zu verwendenden Vordrucke zur Verfügung gestellt. Es könne vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden, dass der Wahleinspruchsführer möglicherweise über einen solchen unausgefüllten Mustervordruck verfüge.

In dem „Protokolltext“, gemeint sein dürften die Wahlniederschrift und die dem Vordruck beigefügten textlichen Erläuterungen, stehe allerdings nicht, dass die Stimmzettel „hochgehalten“ worden seien, weil ein Hochhalten der Stimmzettel nach den Verfahrensvorschriften des § 60 NLWO nicht vorgesehen sei.

Die Niederschrift bestehe aus einem „Ausfüllteil“, einem ebenfalls auszufüllenden „Ergebnisteil“ und einem vorgedruckten Textteil. In dem Textteil seien unter Nr. 3.2.3 die Verfahrensschritte wiedergegeben, wie sie sich aus § 60 Abs. 5 NLWO für die Auszählung des Stapels mit den Stimmzetteln ergeben, auf denen die Erst- und Zweitstimmen für unterschiedliche Wahlvorschlagsträger abgegeben worden seien.

Nachdem die Situation hinsichtlich der Auszählung der Stimmzettel, auf denen die gültigen Erst- und Zweitstimmen für verschiedene Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind („Stimmensplitting“), detailliert für Erst- und Zweitstimme dargestellt wurde (jeweils Stimmen im zweistelligen Bereich für fünf Parteien), wird in der Stellungnahme festgestellt, dass sich das „Stimmensplitting“ insgesamt gesehen nicht nur auf einige wenige Stimmzettel beschränkt habe. Bei der Stapelbildung nach § 60 Abs. 5 NLWO sei entgegen dem Wortlaut der Vorschrift nicht bei jedem Stimmzettel laut vorgelesen worden, für welchen Landeswahlvorschlag die Zweitstimme abgegeben worden sei. Entsprechendes gelte für das Vorgehen bei der anschließenden Neusortierung nach abgegebenen Erststimmen. Ein Hochhalten der Stimmzettel sei entgegen dem Vorbringen des Wahleinspruchsführers in der NLWO nicht vorgesehen. Anhaltspunkte für die vom Einspruchsführer geltend gemachten Auszählungsfehler, Manipulationen oder Wahlfälschungen durch das nicht erfolgte laute Vorlesen jedes Stimmzettels gebe es nicht.

In § 60 Abs. 5 NLWO seien Vorgaben für die Stapelbildung für die Stimmzettel, bei denen Stimmensplitting vorgenommen worden sei, nach Zweitstimmen und die anschließende Umverteilung nach Erststimmen enthalten. Dieses Vorgehen stelle aber jeweils nur einen ersten Verfahrensschritt zur Vorbereitung der eigentlichen Zählung dar. Bei dem in Rede stehenden Vorgehen seien jeweils auch alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend und könnten somit die (Unter-)Stapelbildung mitverfolgen. Die eigentliche Zählung der Unterstapel werde erst anschließend durch jeweils zwei Mitglieder des Wahlvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle durchgeführt (§ 60 Abs. 5 Satz 5 i. V. m. § 60 Abs. 4 NLWO). Damit sei eine mehrfache Kontrolle zur Ermittlung des richtigen Wahlergebnisses sichergestellt, denn spätestens bei diesem Zählvorgang wäre ein falsch einsortierter Stimmzettel aufgefallen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum sich - wie der Einspruchsführer behauptet - allein daraus, dass bei der (Unter-)Stapelbildung die Stimmen auf den einzelnen Stimmzetteln nicht laut angesagt wurden, ein für die Gültigkeit der Wahl relevanter Wahlfehler ergeben sollte. Der Widerspruchsführer habe hierzu in seinem Vorbringen auch lediglich Vermutungen geäußert. In dem Vorgehen sei ein „Verfahrensmangel“ zu sehen. Dieser Mangel werde „jedoch - unabhängig von der Zahl der Stimmzettel - als unerheblich angesehen, da eine eventuelle falsche Zuordnung eines Stimmzettels während dieses Vorbereitungsschritts spätestens bei der anschließenden konkreten - unter gegenseitiger Kontrolle stattfindenden - Auszählung durch zwei (andere) Mitglieder des Wahlvorstandes hätten auffallen und korrigiert werden können“.

Den Darstellungen des Einspruchsführers, die Auszählung der Stimmzettel im Wahlbezirk 310-02 sei fehlerhaft und ohne gegenseitige Kontrolle erfolgt, kann nach Einschätzung der Landeswahlleiterin und des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport somit nicht gefolgt werden. Ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler liege nicht vor.

Die Tatsache, dass die Tür zum Wahlraum nach Abschluss der Wahlhandlung kurzfristig versehentlich verschlossen worden war, führe zu keiner wahlrelevanten Beeinträchtigung des Öffentlich-

keitsprinzips aus § 45 NLWO. Zwar sei dem Wahleinspruchsführer in der Zeit von 18.02 Uhr bis 18.05 Uhr, mithin drei Minuten, kein Zugang zum Wahlraum möglich gewesen. Gleichwohl sei ihm auf sein Klopfen hin sofort geöffnet worden und auch die Sortierung und die Auszählung der Stimmzettel seien in Gegenwart des Einspruchsführers erfolgt. Für die durch ihn in den Raum gestellten Manipulationen, die während der v. g. drei Minuten hätten durchgeführt werden können, sehen die Landeswahlleiterin und das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport keine Anhaltspunkte.

Die im Übrigen durch den Wahleinspruchsführer geäußerten Vermutungen und lediglich pauschale Vorwürfe hinsichtlich der Manipulation des Wahlergebnisses ließen sich durch nichts belegen.

Eine Verletzung sonstiger wahlrechtlicher Vorschriften, des subjektiven Wahlrechts oder sonstige Wahlfehler, die Einfluss auf die Mandatsverteilung haben könnten, seien nicht ersichtlich.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Gründe

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Der Wahleinspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt. Nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 45 vom 22. November 2017, S. 1493 ff. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 21. Dezember 2017. Der mit einer Begründung versehene Wahleinspruch ist im Laufe des 21. Dezembers beim Niedersächsischen Landtag eingegangen.

Der Einspruch ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes zulässig. Danach ist zum Einspruch jede wahlberechtigte Person, so auch der Einspruchsführer, berechtigt.

Der Wahleinspruch ist jedoch nicht begründet.

Gegenstand des Wahleinspruchs können grundsätzlich alle Maßnahmen, Feststellungen oder Entscheidungen einer Wahlbehörde oder jeder sonstige Verstoß gegen Vorschriften des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) oder der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) sein.

Aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers könnte insbesondere ein Verstoß gegen § 60 Abs. 2 NLWO und/oder § 60 Abs. 5 NLWO sowie gegen § 45 NLWO vorliegen.

§ 60 Abs. 2 NLWO regelt die Behandlung der einzelnen Stimmzettel-Stapel (getrennt nach Landeswahlvorschlägen) im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLWO und nicht die eines jeden einzelnen Stimmzettels. Es handelt sich dabei um diejenigen Stimmzettel-Stapel, bestehend aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Kreiswahlvorschlag und den Landeswahlvorschlag derselben Partei abgegeben worden sind, die zuvor unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers von den Mitgliedern des Wahlvorstandes gebildet wurden. Diese Vorgabe wurde entsprechend der Stellungnahme des Kreiswahlleiters auch eingehalten. Anhaltspunkte dafür, dass diese Angaben, die ausweislich der Stellungnahme des zuständigen Kreiswahlleiters aus der Niederschrift des Wahlvorstandes und den mündlichen Angaben der Wahlvorsteherin folgen, unzutreffend sind, liegen nicht vor. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Mitglieder der Wahlvorstände gemäß § 5 Abs. 4 NLWO sowie § 44 Abs. 1 Satz 1 NLWO zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet sind.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 2 NLWO prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. ihre oder seine Stellvertretung für den ihr übergebenen Teil der Stimmzettel-Stapel, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet, und sagt zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welchen Landeswahlvorschlag er Stimmen enthält. Dieses Prozedere hat also für jeden Stapel und nicht für jeden Stimmzettel zu erfolgen. Der Einspruchsführer geht insoweit von unzutreffenden Voraussetzungen aus, da er annimmt, die Angaben zu jedem Stimmzettel müssten laut angesagt werden. Nach den Ausführungen des Kreiswahl-

leiters ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die entsprechenden Angaben in der Niederschrift des Wahlvorstandes enthalten sind, und der lebensnahen Annahme, dass sich die Mitglieder des Wahlvorstandes jedenfalls in üblicher Lautstärke und nicht nur „flüsternd“ verständigt haben, davon auszugehen, dass die Vorgaben eingehalten wurden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die laute Ansage der Stapel nach § 60 Abs. 2 Satz 2 NLWO der gegenseitigen Kontrolle durch die Wahlvorstandsmitglieder und nicht der Kontrolle durch andere bei der Auszählung anwesende Personen, die aber am Auszählungsverfahren nicht beteiligt sind, dient. Vor diesem Hintergrund ist es nicht unbedingt erforderlich, dass jede Ansage so laut erfolgt, dass sie von jeder im Wahlraum anwesenden Person vernommen wird. Zwar hätten auf entsprechende Nachfrage grundsätzlich Angaben wiederholt werden können, sofern dadurch nicht der ordnungsgemäße Ablauf des Auszählungsverfahrens unnötig gestört worden wäre. Der Einspruchsführer trägt allerdings nicht vor, entsprechende Fragen gestellt zu haben. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 60 Abs. 2 Satz 2 NLWO ist jedenfalls nicht ersichtlich.

Auch das nach § 60 Abs. 5 Satz 2 bzw. Satz 6 NLWO vorgesehene Vorlesen bei jedem Stimmzettel des Stimmzettelstapels nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLWO, für welchen Wahlvorschlag die Zweitstimme (§ 60 Abs. 5 Satz 2 NLWO) und im weiteren Verfahren dann die Erststimme (§ 60 Abs. 5 Satz 6 i. V. m. Satz 2 NLWO) abgegeben worden ist, dient grundsätzlich der Einhaltung eines klaren und übersichtlichen Verfahrens sowie der gegenseitigen Kontrolle durch die Wahlvorstandsmitglieder. Im vorliegenden Fall ist das laute Vorlesen sowohl hinsichtlich der abgegebenen Zweitstimme als auch hinsichtlich der Erststimme unterblieben. Anders als vom Wahleinspruchsführer vorgetragen, existiert keine Wahl Niederschrift des Wahlbezirks 310-12, in der festgehalten ist, dass die Wahlvorsteherin bei jedem Stimmzettel laut vorgelesen hat, für welchen Wahlvorschlag die Stimme jeweils abgegeben worden ist. Unabhängig davon, dass das entsprechende „Protokoll“ entgegen seiner Darstellung nicht öffentlich zugänglich ist, enthält es auch keine entsprechende, vom Wahlvorstand protokollierte Aussage. Die Angaben des Wahleinspruchsführers dürften sich insoweit nur auf Textpassagen beziehen, die u. a. zur Erläuterung für die Wahlvorstandsmitglieder dienen und für alle Wahl Niederschriften für die Landtagswahl in einem vorgedruckten Textteil die in § NLWO vorgesehenen Abläufe beschreiben (siehe Nr. 3.2.3 bzgl. § 60 Abs. 5 NLWO).

Es ist insoweit ein Verstoß gegen § 60 Abs. 5 NLWO gegeben. In diesem Verfahrensverstoß liegt allerdings kein die Gültigkeit der Wahl betreffender Wahlfehler. Dies gilt trotz der Tatsache, dass verschiedene der betreffenden Unterstapel sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimme jeweils für fünf Parteien zweistellige Stimmzettelzahlen aufwiesen und damit nicht nur von einigen wenigen Stimmzetteln ausgegangen werden kann, sondern vielmehr 151 gültige Erst- und 153 gültige Zweitstimmen panaschiert wurden. Denn die Vorschrift des § 60 Abs. 5 NLWO über die Stapelbildung für die Stimmensplitting-Stapel zunächst nach Zweit- und anschließend nach Erststimmen stellt lediglich jeweils einen ersten Verfahrensschritt zur Vorbereitung der eigentlichen Zählung dar. Während dieser (Unter-)Stapelbildung sind alle anderen Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend und können den Vorgang mitverfolgen. Die eigentliche Zählung der gebildeten Unterstapel erfolgt erst im Anschluss an die Vorsortierung und jeweils durch zwei (andere) Mitglieder des Wahlvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle (§ 60 Abs. 5 Satz 5 i. V. m. § 60 Abs. 4 NLWO). Die so ermittelten Zahlen werden als Zwischensumme in die Wahl Niederschrift eingetragen, so dass ein klares und übersichtliches Verfahren gegeben ist. Auch ist dadurch eine mehrfache Kontrolle zur Ermittlung des richtigen Wahlergebnisses sichergestellt. Ein falsch einsortierter Stimmzettel wäre zudem spätestens bei diesem Zählvorgang aufgefallen und hätte korrekt zugeordnet werden können. Den Ausführungen des Wahleinspruchsführers, „man könne eine Wahl sehr leicht durch Falschablage der Stimmzettel bei der Vorsortierung manipulieren“ oder „dass das Ergebnis einer Wahl von dem Willen und dem Können des Sortierens abhängt“ kann in Anbetracht der Art und Weise, in der die (Unter-)Stapel durch die Mitglieder des Wahlvorstandes gebildet und anschließend ausgezählt werden, nicht gefolgt werden. Letztlich lassen sich trotz des unterbliebenen lauten Vorlesens der abgegebenen Stimmen auf den Stimmzetteln aus der Wahl Niederschrift keine Anhaltspunkte entnehmen, die auf ein nicht dem Grunde nach ordnungsgemäß ermitteltes Wahlergebnis schließen lassen. Die vom Wahleinspruchsführer vorgetragene Behauptung, dass die Gültigkeit der Wahl durch das unterbliebene laute Ansagen berührt und eine Neuauszählung erforderlich sei, ist nicht nachvollziehbar.

Entgegen der Ansicht des Wahleinspruchsführers enthält weder die NLWO noch eine andere einschlägige wahlrechtliche Vorschrift die Vorgabe, die Stimmzettel hochzuhalten.

Die vom Einspruchsführer vorgetragene Verletzung der Öffentlichkeit der Wahl lag vor. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 45 NLWO.

Nach § 45 NLWO hat während der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses jede Person Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung war die Tür zum Wahlraum durch den Wahlvorstand - in Unkenntnis, dass sie sich von außen nicht öffnen ließ - symbolisch geschlossen worden. Unter Berücksichtigung der Aufzeichnungen aus der Wahlniederschrift sowie der eigenen Angaben des Wahleinspruchsführers, dass er den Wahlraum um 18.05 Uhr betreten habe, war der Wahlraum für drei Minuten verschlossen. Wie der Wahleinspruchsführer in der Verhandlung über seinen Einspruch selbst ausgeführt hat, wurde ihm der Zutritt zum Wahlraum unmittelbar nach seinem Klopfen an der Tür gewährt. Auch haben die Sortierung und die Auszählung der Stimmzettel in Gegenwart von Herrn R. stattgefunden. Der Zutritt zum Wahlraum muss jedoch jederzeit möglich sein. Gerade nach dem Ende der Wahlzeit, wenn mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird, ist hierfür besonders Sorge zu tragen.¹ Ein solcher Verfahrensmangel kann die Ungültigkeit der Wahl im betreffenden Wahlbezirk aber nur dann zur Folge haben, wenn nach den Umständen des Einzelfalles mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht oder nach der Lebenserfahrung konkret die Möglichkeit besteht, dass die Unregelmäßigkeit Einfluss auf das Wahlergebnis hatte oder gehabt haben könnte.² Die Voraussetzungen, aus denen sich eine mögliche Ungültigkeit der Wahl zum Landtag im Wahlbezirk 310-12 folgern ließe, liegen hier indes nicht vor. Der Einspruchsführer war nach seinen Schilderungen, die er im Rahmen der mündlichen Verhandlung über seinen Wahleinspruch vorgetragen hat, bereits während der Sortierung und während der sich unmittelbar anschließenden Auszählung der Stimmzettel im Wahlraum zugegen. Für die durch den Wahleinspruchsführer - in pauschaler Form - geäußerten Vorwürfe, es habe hier während des dreiminütigen Zeitraumes, in dem die Tür verschlossen war, Gelegenheit zur Manipulation der Auszählung gegeben, gibt es keine Grundlage.

Die Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften liegt vor. Entgegen den Vorgaben aus § 60 Abs. 5 NLWO wurde im weiteren Verfahren der Auszählung nicht, wie dort vorgesehen, bei jedem Stimmzettel laut vorgelesen, für welchen Landeswahlvorschlag und für welche Bewerberin bzw. welchen Bewerber die Stimme jeweils abgegeben worden ist. Auch war der Zutritt zum Wahlraum unter Verstoß gegen § 45 NLWO nicht durchgängig möglich.

Verfahrensmängel sind also festzustellen.

Diese sind jedoch nicht als erheblich anzusehen und führen deshalb weder zu einer Ungültigkeit der Wahl noch zu einer Neuauszählung der Stimmen im betroffenen Wahlbezirk. Eine eventuelle falsche Zuordnung von Stimmzetteln wäre nach den vorbereitenden Verfahrensschritten, während derer das laute Vorlesen unterblieben ist, im Zuge der eigentlichen - unter gegenseitiger Kontrolle erfolgenden - Auszählung aufgefallen. Eine Korrektur seitens der zwei (anderen) auszählenden Mitglieder des Wahlvorstandes wäre in einem solchen Fall ohne weiteres möglich gewesen.

Dem Vortrag des Einspruchsführers, dass § 60 Abs. 2 NLWO verletzt sei, da zu den Stimmzetteltapeln keine lauten Ansagen durch die Wahlvorsteherin bzw. deren Stellvertreter darüber vorgenommen worden seien, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welchen Landeswahlvorschlag er Stimmen enthalte, kann nicht gefolgt werden. Die Vorschrift dient der gegenseitigen Kontrolle der Wahlvorstandsmitglieder während der Auszählung. Ziel ist es nicht, anderen Personen, die bei der Auszählung anwesend, hieran aber nicht beteiligt sind, eine Kontrolle der Wahl-

¹ Vgl. J. Hahlen in: Schreiber, BWahlG, § 31 Rn. 4: Der mit „Öffentlichkeit der Wahlhandlung“ überschriebene § 31 Bundeswahlgesetz bestimmt in Satz 1: „Die Wahlhandlung ist öffentlich.“ Die Vorschrift des § 45 NLWO zur „Öffentlichkeit der Wahl“ führt dagegen differenzierter aus, dass der Zutritt zum Wahlraum für jede Person während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses möglich sein muss. Obgleich die Vorschrift im Bundeswahlgesetz weiter als die der NLWO gefasst ist, geht die herangezogene Kommentierung davon aus, dass der Zutritt zum Wahlraum jederzeit gegeben sein müsse. Eine entsprechend enge Auslegung dürfte demnach auch für die in der NLWO getroffene Regelung zur Öffentlichkeit der Wahl anzunehmen sein.

² Ebd.

vorstandsmitglieder zu ermöglichen. Unter der Annahme, dass sich die Wahlvorstandsmitglieder in der für eine verbale Verständigung üblichen Lautstärke ausgetauscht haben, ist es nicht unbedingt erforderlich, dass jede Ansage so laut erfolgt, dass sie von jeder im Wahlraum anwesenden Person vernommen wird.

Die nach § 45 NLWO zu gewährleistende Öffentlichkeit der Wahl wurde durch das kurzzeitige Verschließen der Tür zum Wahlraum verletzt. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass dem Wahleinspruchsführer auf sein Klopfen hin sofort Zugang zum Wahlraum gewährt wurde.

Die Landeswahlleiterin wird aufgefordert, künftig hinreichend dafür Sorge zu tragen, dass die örtlichen Wahlvorstände in geeigneter Form dahingehend sensibilisiert werden, dass derartige wahlrechtliche Verstöße zu vermeiden sind.

Da die Sortierung und die Auszählung der Stimmen in Anwesenheit des Wahleinspruchsführers erfolgten, bleiben für vermeintlich vorausgegangene Manipulationen jedoch keine Anhaltspunkte. Es ist nicht ersichtlich, dass der kurzzeitige Verschluss der Tür Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk 310-12 genommen haben könnte.

Zusammenfassend sind ungeachtet des Verstoßes gegen wahlrechtliche Vorschriften Verletzungen des subjektiven Wahlrechts oder sonstige Wahlfehler, die hätten Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können, nicht festzustellen.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 des Wahlprüfungsgesetzes.